Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen Teilnahmewettbewerb zur Förderung von Vorhaben
für Fortbildungen von Lehrkräften und Personal berufsbildender Schulen
aus dem Just Transition Fund

Vom 16. Oktober 2024

I. Hintergrund

Durch den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF) werden die Gebiete gefördert, die vom Übergang zur Klimaneutralität innerhalb der Europäischen Union am stärksten betroffen sind und schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen. Die aus dem JTF unterstützten Maßnahmen sollen unmittelbar dazu beitragen, die Auswirkungen des Übergangs abzumildern. Weiterhin wurde der Fonds eingerichtet, um die wirtschaftliche Diversifizierung und Umstellung der betreffenden Gebiete zu unterstützen. Mit den Fördermaßnahmen soll hierzu ein maßgeblicher Beitrag geleistet werden, indem die Strukturwandelregionen zu leistungsfähigen, innovativen und lebenswerten Wirtschaftsregionen weiterentwickelt werden. Um diesen Prozess zu begleiten, soll die Entwicklung des dazu notwendigen Fachkräftepotentials im Lausitzer Revier, im Mitteldeutschen Revier und der Stadt Chemnitz unterstützt und beschleunigt werden.

Auf Grundlage der SMK-JTF-Richtlinie Stärkung berufsbildender Schulen 2021-2027 vom 19. April 2024 (im Folgenden: SMK-JTF-Richtlinie) unterstützt die Europäische Kommission neben der investiven Förderung auch die Förderung von Fortbildungsangeboten für an berufsbildenden Schulen tätiges Personal. Somit werden EU- und Landesmittel zur Förderung von Fortbildungen für Lehrkräfte berufsbildender Schulen eingesetzt, um insbesondere strukturwandelbezogenes Wissen an Lehrkräfte und ggf. weiteres an den berufsbildenden Schulen tätiges Personal zu vermitteln sowie dazu erforderliche Prozesse der schulischen Organisationsentwicklung zu unterstützen. Dadurch können Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal gezielter neue Perspektiven im Rahmen der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden einbringen und zu Multiplikatoren z. B. in den Themenfeldern Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft werden und dabei regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Durch die Fortbildung von Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal an berufsbildenden Schulen soll der gerechte Übergang der betroffenen Gebiete in allen Bereichen gewährleistet werden. Qualifizierte Fachkräfte werden benötigt, um neue wirtschaftliche Branchen erfolgreich zu erschließen. Neben einer modernen Ausstattung der berufsbildenden Schulen besteht auch ein Erfordernis an Personal, welches diese effektiv nutzen kann und gegenwärtige ökonomische, aber auch ökologische Entwicklungen verfolgt und lehren kann.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Gefördert werden Vorhaben gemäß Buchstabe B Ziffer III Nummer 1.2 der SMK-JTF-Richtlinie zur Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit strukturwandelrelevanten Themen entsprechend dem Territorialen Übergangsplan stehen, beispielsweise mit Bezug zu klimapolitischen Aspekten, der Kreislaufwirtschaft sowie den Herausforderungen und Chancen der Strukturentwicklung in den jeweiligen Regionen.

Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal haben die bedeutsame Möglichkeit, als Multiplikatoren aus der Schule heraus, in die Region zu wirken. Indem sie Ihr Wissen und ihre Erfahrungen teilen, können sie dazu beitragen, das Bildungsniveau und die Lebensqualität in der gesamten Region zu verbessern. Ihre Rolle als Multiplikator ist daher von großer Relevanz und kann einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft und Region haben.

Ziel der Förderung ist es dementsprechend, den Wissens- und Kompetenztransfer im Kontext des Strukturwandels auch innerhalb der organisatorischen Einheiten von Schulen zu ermöglichen und zu gestalten. Lehrkräfte und gegebenenfalls weiteres Personal berufsbildender Schulen werden dazu befähigt, die eigene Schulentwicklung zu unterstützen sowie für ihre Rolle als Transformationsbegleitende des Strukturwandels und Multiplikatoren qualifiziert. Vorhaben an einer oder mehreren berufsbildenden Schulen, die sich inhaltlich auf den Strukturwandel fokussieren, können gefördert werden. Ausgehend von den individuellen Rahmenbedingungen der zu entwickelnden Standorte bzw. Regionen muss ein klarer Zusammenhang zwischen den Zielen der Schulentwicklung bzw. der spezifischen Qualifizierung der Lehrkräfte und dem weiteren schulischen Personal und den Anforderungen des Strukturwandels sowie den Herausforderungen des Transformationsprozesses in der einzureichenden Vorhabensidee entsprechend dargestellt werden.
Die JTF-Förderregion besteht aus den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen sowie der Stadt Leipzig und den Landkreisen Bautzen und Görlitz sowie der Stadt Chemnitz. Der Durchführungsort der Bildungsmaßnahmen muss daher in diesen Gebieten liegen. Präsenzveranstaltungen und digitale Angebote können auch von Personal, welches an einer berufsbildenden Schule außerhalb der JTF-Förderregion tätig ist, genutzt werden. Im Sinne der zeitlich-örtlichen Flexibilität sollen neben Präsenzveranstaltungen auch E-Learning-Angebote geschaffen werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen kann sich beispielsweise in folgenden Themenfeldern bewegen:

- Kreislaufwirtschaft
- Erneuerbare Energien
- Klimapolitik
- Soziale Innovation im Rahmen des Strukturwandels
- Digitale Transformation

Innerhalb des Projektes sollen Formate geschaffen werden, die den Lehrkräften und sonstigem Personal von berufsbildenden Schulen auch niedrigschwellige Fortbildungsformate mit kurzer Dauer (z. B. ein- bis zweistündiges E-Learning) ermöglichen.

Während sich der Projektzeitraum der geförderten Vorhaben insgesamt zunächst über einen Zeitraum längstens bis zum 31. Juli 2026 erstrecken kann, können bewilligte Vorhaben jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung durch Darstellung einer entsprechenden Bedarfsmeldung und anschließender Aufforderung durch die Bewilligungsstelle und entsprechender Antragstellung durch den Projektträger verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 31. Juli 2027 geplant.

Die Förderung von Vorhaben gemäß Buchstabe B Ziffer III Nummer 1.1 der SMK-JTF-Richtlinie zur Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit im Rahmen der SMK-JTF-Richtlinie geförderten Investitionen nach Buchstabe B Ziffern I und II stehen, beispielsweise Anwenderschulungen für Fachkabinettausstattungen oder Fortbildungen und Hospitationen im produktionsbetrieblichen Umfeld, ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Teilnehmende an den Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind Lehrkräfte sowie sonstiges pädagogisches, sozialpädagogisches, technisches und Verwaltungspersonal an berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Die Notwendigkeit der Teilnahme von Personen, die keine Lehrkräfte sind, ist mit der Vorhabensidee sowie mit der Antragsstellung zu begründen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts. Sie fungieren als Projektträger und organisieren die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Durchführung erfolgt durch den Projektträger selbst oder durch Fremdleistungen bzw. Unteraufträge.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Den Vorhaben liegt ein pädagogisch-didaktisches Konzept zugrunde. Dieses Konzept ist mit der Antragstellung vorzulegen und muss Angaben zum Zeitraum der Maßnahme, zur Anzahl und zum Stundenumfang der Bildungsmaßnahmen, zur Qualifikation des zum Einsatz im Vorhaben geplanten Personals, zur Gewährleistung der sächlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme und ein inhaltlich und zeitlich gegliedertes Lehrprogramm enthalten.

Die Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten ist in geeigneter Weise und kontinuierlich zu dokumentieren. Dabei ist zunächst die Erhebung der Teilnehmerdaten sicherzustellen. Die Darstellungen sollen Dauer und Gegenstand der Maßnahme abbilden sowie transparent machen, dass die Teilnehmenden die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile insgesamt absolviert haben (formales Ergebnis). Über die Teilnahme an der gesamten Maßnahme sind qualifizierte Teilnahmebescheinigungen auszustellen. Die Bestimmungen zur Teilnehmerdatenerfassung unter Ziffer VI dieser Bekanntmachung sind dabei zu beachten.

Gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der JTF-Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten gemäß den Bestimmungen nach Buchstabe B Ziffer III Nummern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5.

Zuwendungsfähig sind direkt vorhabenbezogene Ausgaben für Projektpersonal, Sachausgaben (beispielsweise für Ausstattungsgegenstände und Verbrauchsmaterial, Ausgaben für Dienste, Rechte oder Lizenzen, Versicherungen) sowie Ausgaben für extern erbrachte Fortbildungsdienstleistungen sowie Reisekosten gemäß Buchst. B Ziffer III Nummer 4.4.

Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Personalausgaben bei mitarbeitenden Unternehmern oder Gesellschaftern von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften (mUG) werden ebenso als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die konkreten Regelungen zu dieser Vereinfachten Kostenoption sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).

Zuwendungsfähige Reisekosten des direkt vorhabenbezogenen Projektpersonals (Eigenpersonal) sind Fahrtkosten (tatsächliche Ausgaben), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen (Kosten je Einheit) sowie Kosten für die auswärtige Unterkunft (tatsächliche Ausgaben), sofern die Maßnahme nicht am Wohnort oder Dienstort stattfindet. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Projektpersonal werden auf Basis einer geeigneten Einheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben gewährt.

Indirekte Ausgaben, die für die Verwaltung und Umsetzung des Vorhabens anfallen, sind förderfähig. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben gemäß Buchst. B Ziffer III Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten. Der Nachweis der indirekten Ausgaben erfolgt über die direkten förderfähigen Ausgaben als Bezugseinheit.

Ausgaben der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

Nähere Angaben zur Form und Höhe der vereinfachten Kostenoptionen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate unter Beachtung von Artikel 74 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 berechtigt.

Zum Nachweis der direkt vorhabenbezogenen Personalausgaben für Eigenpersonal sind Tätigkeitsnachweise zu führen und vorzuhalten. Der Nachweis der direkt vorhabensbezogenen geleisteten Personalstunden des eingesetzten Fremdpersonals hat ebenfalls über Tätigkeitsnachweise zu erfolgen. Zudem sind Belege für die tatsächlichen Ausgaben für Fremdpersonal und Sachausgaben vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsstelle vorzulegen. Für die Reisekosten des direkt vorhabenbezogenen Personals (Eigenpersonal) sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben für die auswärtige Unterkunft und für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung die tatsächlich gefahrenen Kilometer vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Nachweis der indirekten Ausgaben erfolgt über die direkten Personal- und Sachausgaben als Berechnungsgrundlage für die Höhe der indirekten Ausgaben.

Mitwirkung an der Evaluation der Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung**:**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Es sind Teilnehmerdaten zu erfassen. Als Teilnehmende im Sinne der JTF-Indikatoren werden die in den Projekten an den Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmenden Personen betrachtet.

VII. Gliederung und Inhalte der Vorhabensideen

Der Projektträger erstellt ein Konzept, in welchem darzustellen ist, wie die Durchführung der Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme geplant ist. Darin sind neben einer inhaltlichen, personellen und räumlichen Darstellung der geplanten Maßnahme und einem Finanzierungsplan auch die Verantwortlichkeiten und erforderlichen Kommunikationsprozesse zwischen den am Projekt Beteiligten zu regeln.

Die ausführliche Projektbeschreibung zur Vorhabensidee soll maximal 10 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, z. B. Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), ggf. zuzüglich Anlagen (z. B. bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Die Vorhabensidee muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen

- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt
- ausführliche Darstellung des Projektbedarfes und zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Aussagen zu erwarteten Ergebnissen des Projektes und zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts
- Direkte Ausgaben: Personalausgaben, Reisekosten, Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner, Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (i. d. R. AfA oder Miete/Leasing), Mietkosten für Räume
- Indirekte Ausgaben: Die Ausgaben zur Verwaltung des Projektes werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben gefördert. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Kurze Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Das SMK bietet eine Informationsveranstaltung zur Förderbekanntmachung in Form einer Videokonferenz an. Der Termin und die Modalitäten zur Anmeldung und zum Erhalt des Einwahl-Links werden auf der Internetseite der SAB bekanntgegeben (https://www.sab.sachsen.de/web/guest/richtlinie-st%C3%A4rkung-berufsbildender-schulen-smk-jtf-2021-2027-lehrkr%C3%A4ftefortbildungen?p_l_back_url=https%3A%2F%2Fwww.sab.sachsen.de%2Fwir-geben-ideen-kraft).

Phase 1:
Erarbeitung und Einreichung der Vorhabensidee spätestens bis zum 17. Januar 2025 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank - (https://portal.sab.sachsen.de). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Vorhabensideen können nicht berücksichtigt werden.

Phase 2:
Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl der Vorhabensideen durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 14. März 2025.

Phase 3:
Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Die Bewerber der ausgewählten Vorhabensidee erhalten die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:
Einreichung des Projektantrages bis 2. Mai 2025. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

Phase 5:
Projektbeginn frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 16. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Jost Fohmann
Referatsleiter